

Satzung des „Feuerwehrverein Ahlshausen-Sievershausen“

(Fassung vom 16. April 2010)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Ahlshausen-Sievershausen“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Sitz des Vereins ist in Kreiensen, Ortsteil Ahlshausen-Sievershausen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Zweck des Vereins ist es
 - 2.1. das Feuerwehrwesen der Ortsfeuerwehr Ahlshausen-Sievershausen zu fördern,
 - 2.2. die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehr zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen verwirklicht, die der Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die Sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr,
 - juristische Personen, insbesondere Feuerwehrorganisationen,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts,die die Zwecke des Vereins fördern.
- 1.1. Alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr Ahlshausen-Sievershausen sind Mitglieder in dem Verein.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod (bei natürlichen Personen) bzw.
 - Auflösung (bei juristischen Personen)
5. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit der Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als einem Jahr im Verzug ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Oktober des Geschäftsjahres per Bankeinzug erhoben.
3. Angehörige der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Ahlshausen-Sievershausen werden nach der Vollendung ihres 65. Lebensjahres von dem unter §4 (1) genannten Mitgliedsbeitrag befreit, wenn Sie bis zum 62. Lebensjahr ihren aktiven Dienst geleistet haben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/ ihrer Stellvertreterin zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den übrigen Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung der Ladefrist von 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie §6 Abs. 3 angeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag schriftlich. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 10.1. die Wahl des/der Kassenwart(in) für eine Amtszeit von drei Jahren.
 - 10.2. die Festsetzung des Regelbeitrags gem. §4 Abs. 1
 - 10.3. die Annahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Kassenberichts sowie des Kassenprüfungsberichts.
 - 10.4. die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 10.5. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 10.6. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - 10.7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist am Ende der Versammlung vorzulesen und von den Versammlungsteilnehmern zu genehmigen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Ahlshausen-Sievershausen.
 - Der/Die Ortsbrandmeister(in) ist der/die Vorsitzende
 - Der/Die stellvert. Ortsbrandmeister(in) ist der/die stellvert. Vorsitzende
 - Der/Die Schriftführer(in) der Ortswehr ist der/die Schriftführer(in) des Vereins
 - Der/Die Jugendwart(in), der/die Gerätewart(in) und der/die Sicherheitsbeauftragte(r) sind Beisitzern/Beisitzerinnen im Verein.
 - Den/Der zu wählenden Kassenwart(in)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und der/die Schriftführer(in). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter(in).
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er stellt den Kassenabschluss fest.
9. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
10. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
11. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der/Die Vorsitzende, sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter(in) und Kassenwart(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Für den geschäftsführenden Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
3. Der Geschäftsführende Vorstand darf im Einzelfall Ausgaben genehmigen, jedoch nicht mehr als 300 €. Der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Geschäftsjahr

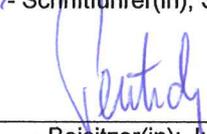
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der/Die Kassenwart(in) hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kreiensen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 16. April 2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- Vorsitzende(r); Ortsbrandmeister - 	- Stellv. Vorsitzende(r); Stellv. Ortsbrandmeister - 
- Schriftführer(in); Schriftführer(in) der Fw - 	- Kassenwart(in) - 
- Beisitzer(in); Jugendfeuerwehrwart - 	- Beisitzer(in); Sicherheitsbeauftragter - 
- Beisitzer(in); Gerätewart(in) - 